



# AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

31. Jahrgang

Sonsbeck, 10. Oktober 2017

Nr. 16/2017

## INHALTSVERZEICHNIS

S E I T E

- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW) 2 – 3
- Öffentliche Bekanntmachung über das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011) 4  
hier: Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz
- Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/19 der Johann-Hinrich-Wichern-Schule Sonsbeck (Gemeinschaftsgrundschule) 5
- Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 17.10.2017 6

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Heiko Schmidt  
nach Bedarf

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundes-**  
**meldegesetz (BMG) und dem Meldegesetz NRW (MG NRW)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes sowie dem Meldegesetz NRW besteht das Recht, gegen folgende Weitergabe von Daten Widerspruch zu erheben:

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Gemäß § 5 Abs. 2 MG NRW dürfen die Meldebehörden über die in § 42 Abs. 2 des BMG aufgeführten Daten hinaus folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des BMG

Der Datenübermittlung kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprochen werden. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Gemäß § 8 MG NRW ist die Auskunft auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Es dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG kann der Übermittlung widersprochen werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf und ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person zu löschen.

Bürger, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können diese Erklärung im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 16, Herrenstr. 2, 47665 Sonsbeck, abgeben.

Sonsbeck, im Oktober 2017

Der Bürgermeister  
Heiko Schmidt

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG2011)

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2018 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (Jahrgang 2000), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

Gemeinde Sonsbeck  
Einwohnermeldeamt  
Herrenstraße 2  
47665 Sonsbeck.

Sonsbeck, 02.10.2017

Der Bürgermeister  
Schmidt

# BEKANNTMACHUNG

## **Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/19 der Johann-Hinrich-Wichern-Schule Sonsbeck (Gemeinschaftsgrundschule)**

Die Anmeldung der für das Schuljahr 2018/19 schulpflichtig werdenden Kinder findet in der Johann-Hinrich-Wichern-Schule an den nachstehenden Terminen statt. Die Termine sind nach Anfangsbuchstaben der Nachnamen gegliedert.

**Zur Feststellung der Sprachkompetenz müssen die schulpflichtigen Kinder bei der Anmeldung mitgebracht werden.**

**Um lange Wartezeiten möglichst zu verhindern, haben wir die Termine wie folgt eingeteilt:**

<b>Buchstabe</b>	<b>A - C</b>	am Montag	16.10.17	von 08.00 bis 10.00 Uhr
<b>Buchstabe</b>	<b>D - H</b>	am Montag	16.10.17	von 10.00 bis 12.00 Uhr
<b>Buchstabe</b>	<b>J - M</b>	am Montag	16.10.17	von 14.00 bis 16.00 Uhr
<b>Buchstabe</b>	<b>N - R</b>	am Dienstag	17.10.17	von 08.00 bis 10.00 Uhr
<b>Buchstabe</b>	<b>S - Th</b>	am Dienstag	17.10.17	von 10.00 bis 12.00 Uhr
<b>Buchstabe</b>	<b>Ti - Z</b>	am Dienstag	17.10.17	von 14.00 bis 16.00 Uhr

**Ausweichtermin für alle, die den eingeteilten Termin nicht wahrnehmen können:**  
Freitag 20.10.2017 von 7.30 bis 09.00 und 11.00 bis 12.00 Uhr

Die Anmeldung findet an den genannten Tagen im Sekretariat der Johann-Hinrich-Wichern-Grundschule statt.

Erziehungsberechtigte, die aus dringenden Gründen die vorstehenden Termine nicht wahrnehmen können, setzen sich bitte mit dem Sekretariat der Schule in Verbindung (Tel.: 02838/2746).

### Anzumelden sind:

- Alle Kinder, die im Zeitraum vom **01.10.2011 bis 30.09.2012** geboren sind.
- Alle bereits früher schulpflichtig gewordenen Kinder, die jedoch aus irgendwelchen Gründen noch nicht eingeschult wurden.

**Zur Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.**

Für Kinder, die nach dem 01.10.2012 das 6. Lebensjahr vollenden, kann bis zum 31. Januar 2018 ein Antrag auf vorzeitige Einschulung gestellt werden.

Rat

## **BEKANNTMACHUNG**

zur 22. Sitzung des Rates  
am Dienstag, 17.10.2017, 18:00 Uhr  
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

---

### **Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 28.09.2017
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Antrag der CDU-Fraktion auf Umbesetzung von Ausschüssen
6. Verlängerung des Konzessionsvertrages mit der KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk bis zum 31.12.2032
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen der Ratsmitglieder

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 28.09.2017
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Aktuelle Lage und Perspektiven der Gesellschaften "Kommunales Wasserwerk (KWW)" und "Kommunaldienste Niederrhein (KDN)"  
Berichterstattung durch den Geschäftsführer, Herrn Otfried Kinzel
5. Verkauf eines gemeindeeigenen Gewerbegrundstückes
6. Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben
7. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 06.10.2017

Der Bürgermeister